Steuererklärung für Rentenbezieher

Grundsätzlich waren Renteneinkünfte auch schon vor dem 01.01.2005 steuerpflichtig, jedoch nur mit einem Ertragsanteil von in der Regel 27 %.
In vielen Fällen, in denen keine Steuern zu zahlen waren, wurde durch das zuständige Finanzamt eine Nichtveranlagungsbescheinigung ausgestellt.
Haben Rentner seit Jahren keine Steuererklärung abgegeben, sollte geprüft werden, ob sie unter Umständen bereits schon seit einigen Jahren steuerpflichtig sind oder waren.

Was Sie zur Beratung mitbringen sollten:

- Aktuelle/n Rentenbescheid/e (auch Privatrenten) bzw. Leistungsmitteilung/en des Rentenversicherungsträgers
- Nachweise gezahlter Versicherungsbeiträge
- Nachweis von Spenden
- Krankheitskosten, Kosten für Brillen und orthopädische Hilfsmittel, Fahrten zum Arzt oder Krankenhaus, Zuzahlung zu Arzneimittel, verordnete Kuren oder Zahnbehandlungen oder der Einbau eines Treppenlifts
- Nachweise über Ausgaben für häusliche Dienstleistungen, wie Putzhilfen oder Handwerker
- Belege über Kapitalerträge (Zinsbestätigungen der Banken)
- Nachweise weiterer Einnahmen z. B. bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung oder aus angestellter oder selbstständiger Nebentätigkeit.
- Belege über damit zusammenhängende Werbungskosten, wie Berufsbekleidung, Fachliteratur, Berufsverbände, Fahrtkosten, Arbeitsmittel etc.

Auch Rentner können Steuern sparen!

Zu beachten ist, dass auch Rentner vielfältige Steuerermäßigungen geltend machen können: Dies gilt z. B. bei der Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen wie Putzhilfen, aber auch Pflege- und Betreuungsleistungen oder Handwerkerleistungen (z. B. für eine Heizungsreparatur oder den Austausch von Fenstern).

Wichtig hierbei: Es sind nur die reinen Arbeitskosten begünstigt (kein Material). Dem Finanzamt muss eine entsprechende Rechnung vorgelegt werden können und es darf keine Barzahlung der Rechnung erfolgen.

Krankheitskosten sind abzugsfähig, soweit sie nicht von Versicherungen erstattet werden. Allerdings wirken sie sich als außergewöhnliche Belastung nur steuermindernd aus, wenn bestimmte, nach Einkommen gestaffelte zumutbare Belastungen überstiegen werden. Die Prüfung erfolgt jährlich, wobei der Zahlungstermin maßgebend ist.

Unser Tipp:

Zahlungen ggf. vorziehen oder in das neue Jahr verschieben, um den Steuerabzug wenigstens alle zwei Jahre zu sichern.

Vereinbaren Sie Ihren persönlichen Beratungstermin jetzt

Stand: Januar 2023

DSG-Mandanteninfo
Ein Service Ihres Steuerberaters

Rente & Steuerpflicht

Gut informiert das Leben genießen

Seit 1. 1. 2005 sind 50% oder mehr der Jahresbruttorente als steuerpflichtige Einkünfte bei der Einkommensteuer anzusetzen. Ob tatsächlich Steuern zu zahlen sind, hängt von vielen Faktoren ab.

Wir beraten zum Pauschalhonorar

Ihr Steuerberater:

www.schuhmann.de

Nach neuesten Schätzungen drohen Rentnern Steuernachzahlungen

Seit 2005 besteht die sogenannte nachgelagerte Besteuerung bei den Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen

Nachgelagerte Besteuerung bedeutet, dass Altersseinkünfte erst dann versteuert werden, wenn diese an den Steuerpflichtigen ausgezahlt werden – also im Alter. Dafür bleiben Beiträge zur Altersvorsorge in der Erwerbsphase bis zu einem jährlichen Höchstbetrag unversteuert.
Was für die private Rente gilt, wird künftig auch für die betriebliche Rente gelten. Die Beiträge werden von der Steuer befreit, die ausgezahlten Renten dagegen besteuert.

Der Staat nimmt Rentner dabei gleich dreifach ins Visier:

- Altersrenten werden **höher besteuert**
- Sämtliche Rentenzahlstellen müssen die Rentenzahlungen der zentralen Stelle der Deutschen Rentenversicherung Bund melden, welche die **Daten an den Fiskus übermittelt**
- Das **Finanzamt** hat die Möglichkeit Kontodaten zu prüfen und gewinnt somit **Einblick in die Zinseinkünfte.**

Die Finanzämter können die Daten zusammenführen und schnell feststellen, welche Bezieher von Altersruhegeldern Steuern zahlen müssen und wer dies bislang nicht getan hat. Abhilfe kann dann oftmals nur noch eine Selbstanzeige schaffen.

Steuerstufen für Renten

Seit 1. Januar 2005 gilt:
Alle, die erstmals Rente beziehen oder schon vor diesem Tag bezogen haben, müssen 50 Prozent der Rente versteuern. Dieser Prozentanteil (=Besteuerungsanteil) erhöht sich stufenweise bis auf 100 Prozent für Renten, die in den Jahren 2006 (52 Prozent) bis 2040 (100 Prozent) beginnen. Das Jahr, in welchem die Rente erstmals gezahlt wird, entscheidet über deren steuerpflichtigen Anteil. Damit ergibt sich auch der steuerfreie Teil der Rente, der festgeschrieben ist.

Die Festschreibung gilt erst ab dem Jahr, das auf das Jahr des ersten Rentenbezugs folgt.

Für Personen, die im Jahr 2040 oder später in Rente gehen, unterliegt die Rente in voller Höhe der Besteuerung.

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in H.v.	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in H.v.
bis 2005	50	2023	83
ab 2006	52	2024	84
2007	54	2025	85
2008	56	2026	86
2009	58	2027	87
2010	60	2028	88
2011	62	2029	89
2012	64	2030	90
2013	66	2031	91
2014	68	2032	92
2015	70	2033	93
2016	72	2034	94
2017	74	2035	95
2018	76	2036	96
2019	78	2037	97
2020	80	2038	98
2021	81	2039	99
2022	82	2040	100

Freibeträge

Bei den Jahresrenten sind folgende Grundfreibeträge zu berücksichtigen.

Grundfreibetrag	Alleinstehende	Zusammenveranlagte
2018	9.000	18.000
2019	9.268	18.536
2020	9.408	18.816
2021	9.744	19.488
2022	10.347	20.694
2023	10.908	21.816
2024	11.604	23.208

Weitere Freibeträge neben geringen Pauschbeträgen für Werbungskosten (102 €) und Sonderausgaben (36 €) hängen von den jeweiligen persönlichen Verhältnissen ab.

Besonders betroffen: Rentner mit Nebeneinkünften

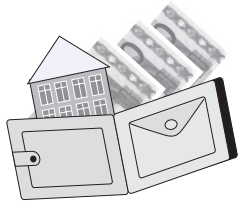

Vor allem zusätzliche Einkünfte wie Zinseinnahmen, Mieteinnahmen, Firmenrenten oder Einkünfte eines erwerbstätigen Ehepartners führen schnell zu einer steuerlichen Mehrbelastung.

Zukünftig kommt erschwerend hinzu, dass auch der Altersentlastungsbetrag, der Personen ab dem 64. Lebensjahr für derartige Einkünfte gewährt wurde, zunehmend abgeschmolzen wird.

Übrigens: Mini-Jobs werden nicht mit angerechnet, wenn der Arbeitgeber die pauschalen Abgaben an die Bundesknappschaft abführt.